

**Artenschutzrechtliche Prüfung  
12. Änderung der Innenbereichssatzung  
gemäß § 34 Abs. 4 BauGB „Lüderich“**

Auftraggeber: Peter Boos  
Berg 1  
51503 Rösrath

Bearbeiter: Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Im Sonnenpütz 16  
53129 BONN  
Tel.: 0228-235955  
Fax: 03212-1089374

Fachlich begleitet: Stadt Rösrath  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt

## Inhaltsverzeichnis

1. Begründung des Vorhabens
  
2. Rechtsvorschriften
  - 2.1 Generelles
  - 2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - 2.3 Sonderregelungen nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG
  - 2.4 Unzulässigkeiten oder Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
  - 2.5 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG
  
3. Methodik der Artenschutzprüfung
  
4. Artenschutzprüfung
  - 4.1 Stufe I, Vorprüfung
    - Festlegung des Untersuchungsraumes
    - das Artenspektrum
    - die Wirkfaktoren
    - Ergebnis
    - Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
  
5. Fazit

## 1. Einleitung

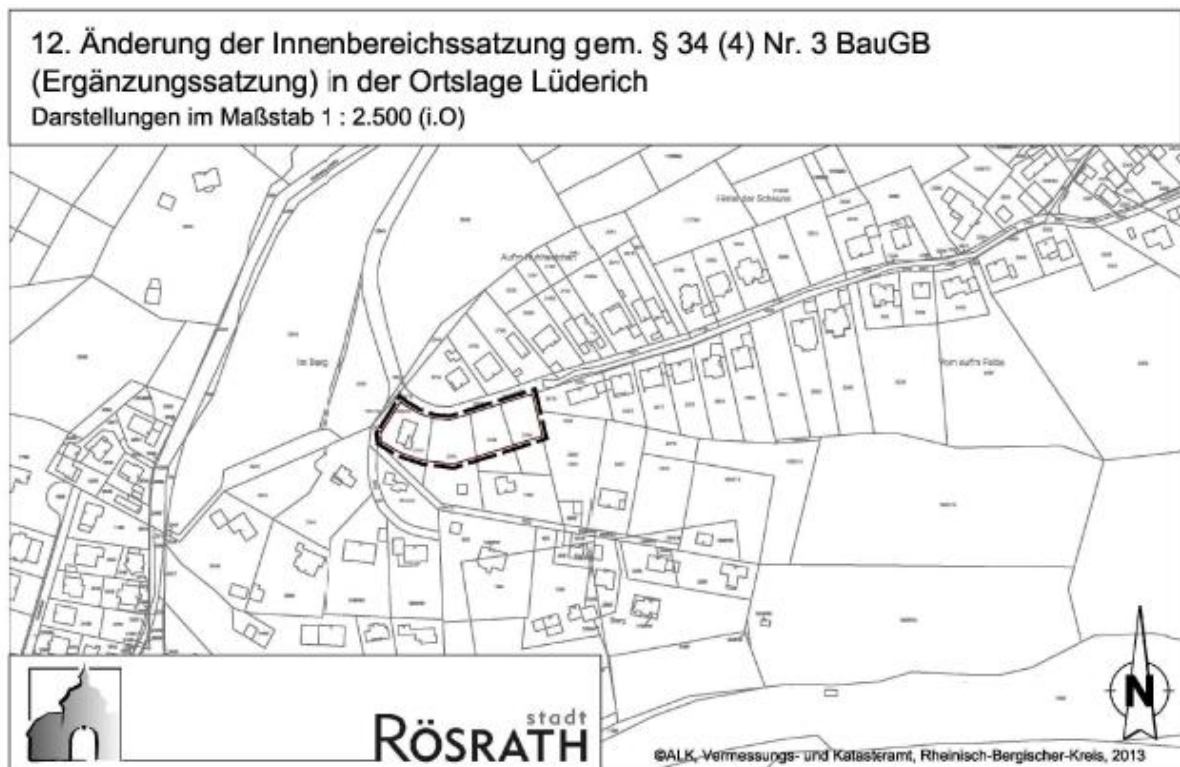
Der Auftraggeber des Gutachtens möchte drei Grundstücke in Rösrath, Ortslage Lüderich, die in seinem Eigentum sind, einer Wohnnutzung zuführen.

Die Untere Bauaufsicht der Stadt Rösrath sowie die Obere Bauaufsicht des Rheinisch-Bergischen Kreises beurteilen das Areal entlang „Berg 1“ bis „Bergstraße 56“ und an der Straße „Lüderich“ als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 (1) BauGB. Die Obere Bauaufsicht vertritt jedoch die Auffassung, dass die Baulücke von ca. 80 m zwischen dem Standort „Berg 1“ und dem Standort „Bergstraße 22“ zu groß ist, um als Baulücke im Sinne des § 34 (1) BauGB zu gelten. Um die planungsrechtliche Voraussetzung für die angestrebte Wohnbaunutzung dennoch zu schaffen wird die Innenbereichssatzung für die Ortslage Lüderich geändert.

Der Rat der Stadt Rösrath beschloss in seiner Sitzung vom 13.05.2013 die 12. Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung gemäß § 34 (4) Nr.1 und 3 BauGB im Bereich der Ortslage Lüderich.

Der Änderungsbereich liegt an der Bergstraße in Lüderich. Er erstreckt sich über die drei unbebauten Grundstücke sowie das bebaute Grundstück des Auftraggebers mit der Adresse Berg 1.

Karte 1: Darstellung des Änderungsbereichs

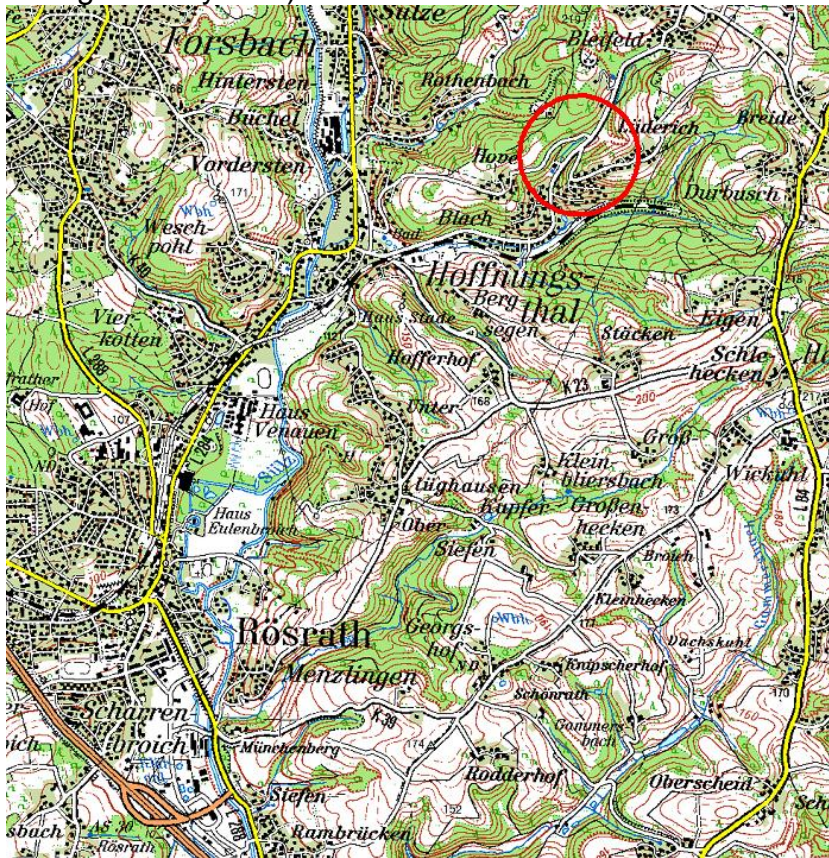


Quelle: Stadt Rösrath, Fachbereich 4 Planen, Bauen, Umwelt, 12. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB „Lüderich“, Teil C: Begründung – Vorentwurf, Stand 07/2013, nicht maßstäblich

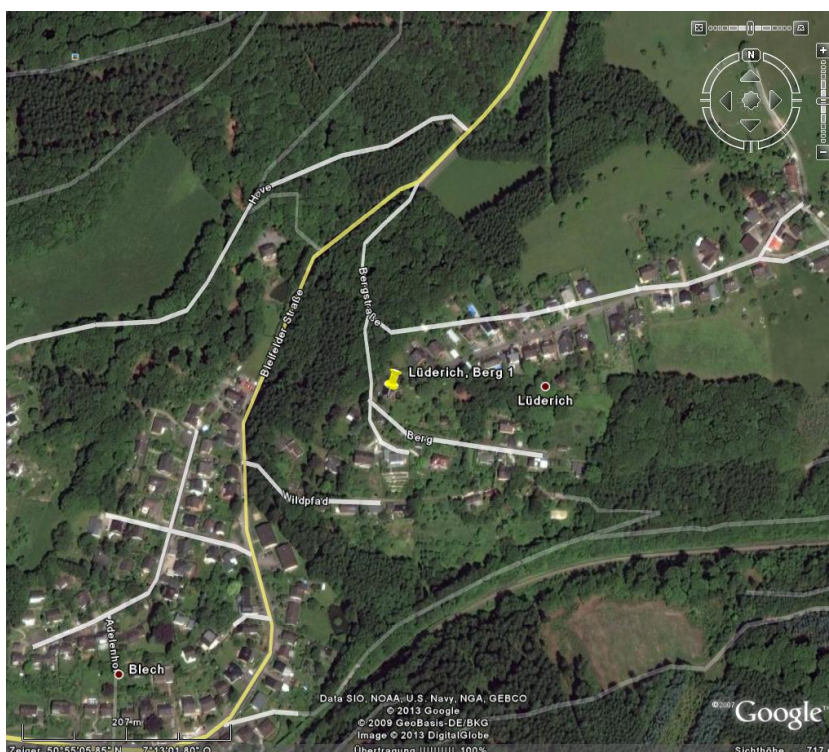


- Übersichtskarten zur Lage des Plangebietes

Karten 2 und 3: Übersichtskarte und Luftbild zur Lage des Plangebietes (roter Kreis bzw. gelbes Symbol)



Landesvermessungsamt NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2000, Originalmaßstab: Top.Karte 1:50000 NRW



Quelle: ©Google



- **Übergeordnete Planungen**

### **Gebietsentwicklungsplan**

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP), Teilbereich Region Köln, weist das Areal der Satzungsänderung als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus. Eine regional-planerische Bedeutung kommt der 12. Änderung der Innenbereichssatzung nicht zu.

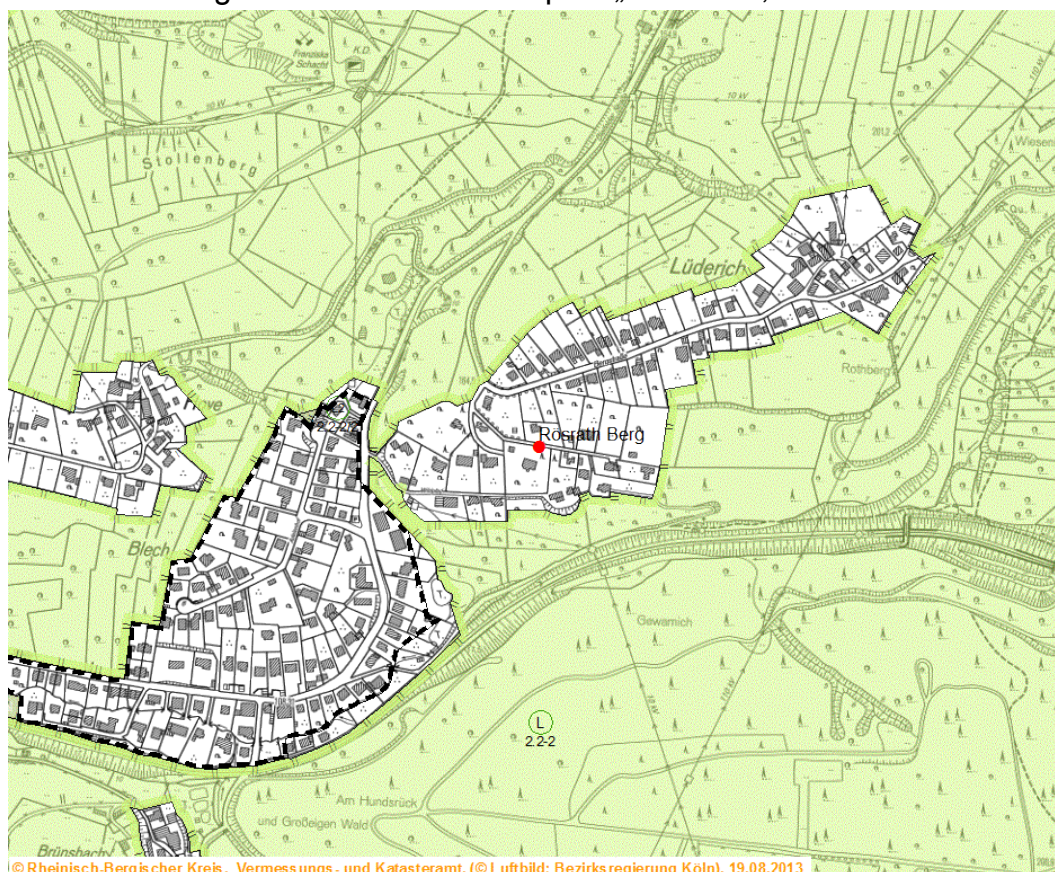
### **Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) von 1991 der Stadt Rösrath stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die nächste FNP Änderung wird die Ortslage Lüderich als Wohnbaufläche darstellen.

### **Sonstige Planungen und Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines FFH- oder Vogelschutzgebietes. Es befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans „Südkreis“ des Rheinisch-Bergischen Kreises, jedoch außerhalb der Festsetzungen.

Karte 2: Auszug aus dem Landschaftsplan „Südkreis“,



Quelle: <http://rbk4.rbkdv.de/website/landschaftsschutz/viewer.htm>

Die Überplanung des Gebietes wird den Biotoptypen Zier- und Nutzgarten beanspruchen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

## 2. Rechtsvorschriften

### 2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

### 2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 12.12.2007 und am 06.08.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt.

Zu allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Artenschutzbelange in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung beleuchtet in einem dreistufigen Prüfsystem, ob ein vorher naturwissenschaftlich festgelegtes Artenspektrum, durch ein Bauleitplanverfahren berührt wird. Die ASP ist ein eigenständiges Verfahren, welches nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Damit stellt die Artenschutzprüfung ein Werkzeug dar mit dem die biologische Vielfalt gesichert werden soll.

Die Pflicht zu einer ASP resultiert aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit dem §§ 44 Abs.1, 5, 6 und 45 Abs.7 BNatSchG sind die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht überführt worden.

Entsprechend dem § 7 Abs.2 Nr.12 bis 14 BNatSchG können drei Artenschutzkategorien benannt werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
2. streng geschützte Arten (national) incl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
3. europäische Vogelarten (europäisch)

Nach der Darlegung im § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind „nur“ die national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Arten werden wie alle nicht geschützten Arten (Allerweltsarten) im Zug der Eingriffsregelung behandelt. Für alle anderen nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben und Tätigkeiten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote ohne Einschränkungen und die „nur“ national geschützten Arten sind mit einzubeziehen.

Daraus resultiert, dass sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäisch geschützten Vogelarten konzentriert.

Die europäisch geschützten Arten unterliegen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dem Zugriffsverbot. Im Rahmen der Bauleitplanung und anderen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die vier Verbote eingehalten werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In diesem Kontext sind Vorhaben nach § 15 BNatSchG i. V. m. §§ 44 ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben nach §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB.

### **2.3 Sonderregelungen nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG**

Im Zuge der Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben beschreibt § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG Sondersituationen. Bleibt die ökologische Funktion von Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten durch den räumlichen Zusammenhang erhalten, obwohl diese Stätten von einem Vorhaben betroffen sind, liegt keine Verletzung der Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Wenn es geboten ist, sind von Gesetzgeber vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen und ein Risikomanagement erlaubt, um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu verhindern bzw. zu verringern.

Gemäß § 44 Abs. 6 BNatSchG greifen die Verbote nicht bei Arbeiten und Handlungen, die dazu dienen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen. Hierzu ist ein Höchstmaß an Rücksichtnahme, Sorgfalt und Sachkenntnis der ausführenden Personen oder Institutionen gefordert.

#### **2.4 Unzulässigkeiten oder Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Ein Vorhaben, das trotz dieser vorgenannten Maßnahmen einen Verbotstatbestand auslöst, ist grundsätzlich unzulässig. Eine Zulassung kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn nach § 45 Abs. 7 BNatSchG alle drei Bedingungen erfüllt sind:

- es bestehen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses (incl. sozialer und wirtschaftlicher Art **und**
- es keine zumutbare Alternative gibt **und**
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, für FFH – Anhang IV – Arten muss der Erhaltungszustand günstig sein und auch bleiben

#### **2.5 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG**

Sollte die Ausführung der Vorschrift eine unzumutbare Belastung mit sich bringen kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen. Es ist der Behörde freigestellt Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit der Befreiung zu verbinden.



### **3. Methodik der Artenschutzprüfung**

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 erstellt. Die Artenschutzprüfung umfasst drei Prüfstufen:

#### **Stufe I:**

sie entspricht einer Vorprüfung. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsraum wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dazu werden die zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsraum ermittelt. Das bedeutsame Artenspektrum wird mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-zu-Art Abhandlung notwendig.

#### **Stufe II:**

sie beinhaltet eine vertiefende Überprüfung, ob Verbotstatbestände vorliegen. Es werden Ausgleichs- bzw. Vermeidungsstrategien und gegebenenfalls ein Risikomanagement vorgestellt. Gleichzeitig wird ermittelt, ob diese Maßnahmen ausreichend sind die Arten zu schützen, welche Arten davon profitieren, und welche Arten dies sind.

#### **Stufe III:**

hier wird untersucht, ob bei einem artenschutzrechtlichen Konflikt die drei Ausnahmestände (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.

## 4. Artenschutzprüfung

### 4.1 Stufe I, Vorprüfung

- **Festlegung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet der 12. Änderung der Innenbereichssatzung „Lüderich“ und umfasst ca. 2.200 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet besteht aus dem Flurstück 2745, Flur 3, Gemarkung Bleifeld, welches bereits bebaut ist und den un bebauten drei anschließenden Flurstücken 2746, 3193 sowie 3194, die derzeit als Garten genutzt werden.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) mit maximal zwei Wohneinheiten und einer GRZ von 0,2. Auf den drei Grundstücken dürfen ausschließlich Einfamilien- bzw. Doppelhäuser mit einer Firsthöhe von maximal 8,0 m errichtet werden. Die Restflächen werden in der Folge als Zier- und Nutzgärten angelegt.

Der Gartenbereich beinhaltet einen kleinen Nutzgarten (Beerensträucher, Kräuter und Gemüsebeete), große Wiesen- bzw. Rasenflächen, drei größere freistehende Bäume (Rotbuche, Blutbuche, Blaufichte), einen kleinen Obstgarten aus jungen Hoch- und Niedrigstämmen (Kirsche, Apfel, Quitte), einer Rodungsfläche in der nordöstlichen Plangebietsecke mit Kraut- und Strauchaufkommen von Brennnessel, Brombeere, Holunder, Spitzahorn, einer ca. 1,80 m hohen regelmäßig geschnittenen Weißdornhecke zur Bergstraße und einer ca. 1,00 m bis 1,20 m hohen geschnittenen Buchenhecke an der Grenze der Flurstücke 2746 / 3193.

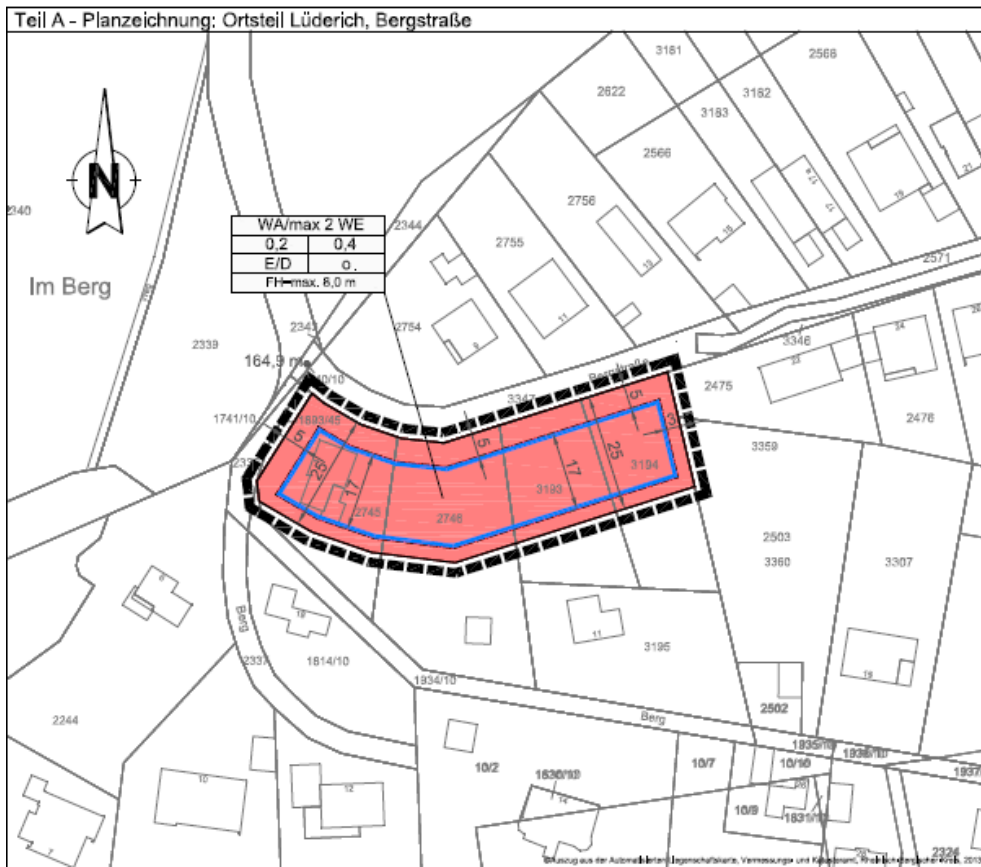
Nach Aussage des Auftraggebers bleiben die Obstwiese, die markanten Einzelbäume, die Buchenhecke und so weit wie möglich auch die Weißdornhecke erhalten. Beschädigungen an der Weißdornhecke, die aufgrund der Bauvorbereitung und Bauausführung entstehen können, werden gleicher Stelle ersetzt.

Der Ausgleich des baulichen Eingriffs erfolgt durch die Pflanzung von vier Obstbaumhochstämmen außerhalb des Geltungsbereichs, unmittelbar an den Obstgarten angrenzend.

Die Ausführungen, des ebenfalls von der Verfasserin, erstellten landschaftspflegerischen Fachbeitrags werden als Festsetzungen in die Satzungsänderung aufgenommen.

Die Lebensraumfunktionen für die Arten reduzieren sich durch die Bebauung.

### Karte 3: Der Untersuchungsraum, 12. Änderung der Innenbereichssatzung „Lüderich“, Stadt Rösrath



Kartengrundlage: Planung Stadt Rösrath, Entwurf Offenlage - Planzeichnung, Stand 07/2013



- **das Artenspektrum**

In der Datenbank des LANUV sind für das Messtischblatt Nr. 5009 „Overath“ für den betroffenen Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Hauptvorkommen und Vorkommen der geschützten Arten aufgelistet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Nr. 5009 „Overath“ und den Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,“

Art	Status	Schutzstatus*, Anhang FFH-RL, V-RL	Erhaltungszustand ** NRW (KON)	Erhaltungszustand ** NRW (ATL)	
<b>Säugetiere</b>					
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	§§, Anh. II, IV	U	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	§§, Anh. IV	G	G
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	§§	G	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	§§	G	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	§§, Anh. I	G	G
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	§	G	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	§§	G	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	§	G-	G-
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	§	G	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	§§	G	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	§	G-	G-
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend			
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	§§	U-	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	§§	G	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	§§	G	G
<b>Amphibien</b>					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	§§, Anh. IV	U	U

\* Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

\*\* G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

Eine Überprüfung der planungsrelevanten Arten auf Plausibilität, d.h. auf die speziellen Habitatsprüche jeder Art an den Lebensraum, ergibt ein reduziertes Artenspektrum.

Unter den **Säugetieren** bevorzugt die **Haselmaus** als Lebensraum kleine Reviere (ca. 2.000 m<sup>2</sup>) mit strukturreichen überwiegend heimischen Gehölzen. Ihre Heimat bilden größere Gebüsch- und Feldgehölze, Obstwiesen, aufgelockerte Parklandschaften und Waldrandbereiche. Diese Lebensräume versorgen sie mit ihrer Hauptnahrung, Beeren und Nüsse. Gleichzeitig findet sie ausreichend Verstecke und Rückzugsmöglichkeiten zum Schutz vor Feinden, wie auch zum Nestbau bzw. zur Jungenaufzucht.

Der Gartenbereich kommt als potentiell Habitat durchaus in Frage. Dadurch, dass die strukturbildenden Elemente Obstgarten, markante Einzelbäume und Hecke erhalten bleiben und nur die Rasenfläche überplant wird, sind eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Haselmaus durch das Bauvorhaben ist nicht gegeben.

Die ausgesprochenen **Waldfledermäuse**, **Wasserfledermaus**, **Großer Abendsegler** und **Braunes Langohr** bewohnen Quartiere, die sie in ihrem Lebensraum „Wald“ finden. Hierzu zählen Spechthöhlen, Fäulnishöhlungen, lose Quartiere unter Rindenabbrüchen sowie Astaushöhlungen. Fehlen diese werden Nist- und Fledermauskästen als Behelfsquartiere gerne angenommen. Die Bäume im Plangebiet, die aufgrund ihres Alters Unterschlupf und Verstecke zeigen, werden von der Planung nicht berührt. Die jüngeren Bäume zeigen keine Spalten und Höhlen für eine Quartiernutzung durch Fledermäuse. Ein Verbotstatbestand wird ausgeschlossen.

Ausgesprochene **Gebäudefledermäuse**, welche eng an menschliche Behausungen gebunden sind, wie **großes Mausohr**, **Zwergfledermaus** und bedingt die **Fransenfledermaus** und die **kleine Bartfledermaus** nutzen bevorzugt Gebäudeteile als Hangplatz, Übertagungs- oder Zwischenquartier. Das Wohnhaus des Auftraggebers wird nicht verändert. Mögliche Übertagungsquartiere am Gebäude nehmen durch die Planung keinen Schaden. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tritt nicht ein.

Die gelisteten **Vögel** haben ebenfalls verschiedenste Ansprüche an ihren Lebensraum.

**Sperber** und **Habicht** besiedeln abwechslungsreiche Landschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen, Brachen mit Aufwuchs, Freiflächen, Waldränder und landwirtschaftlich extensiv genutzte Bereiche. Beide Arten sind überaus gewandte Jäger. Sperber und Habicht fangen von Ansitzwarten aus der Deckung Kleinvögel bis maximal Taubengröße. Für das Brutgeschäft bevorzugen sie ruhige, geschützte Horstbäume. Alle Arten sind seltener zu beobachten, als der **Turmfalke**. Er ist ein „Kulturfolger“, meidet den Menschen und seine Siedlungen nicht und verübt sein Brutgeschäft oft in ruhigen Kirchtürmen oder anderen hohen, geschützten Gebäudeteilen. Als Jagdgebiet sucht er landwirtschaftliche Nutzflächen mit niedrigem Bewuchs auf. Es gilt als unwahrscheinlich dass das Plangebiet eine potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellt. Horste konnten an dem Ortstermin in den großen Bäumen nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG

wird ausgeschlossen. Als potentiell Jagdgebiet spielt es aufgrund seiner geringen Größe eine untergeordnete Rolle und gefährdet die Populationen nicht.

Ein Vorkommen von **Eisvogel** sowie **Graureiher** kann ausgeschlossen werden. Bei den Arten fehlen das Wasser bzw. die Feuchtgebiete und feuchten Wiesen die zur Nahrungsbeschaffung nötig sind. **Waldohreule** und **Waldkauz** trifft man in großen, zusammenhängenden Waldgebieten mit älterem Baumbestand. Dieser Arten werden im Gebiet nicht vorkommen. Ähnliches gilt für die **Schleiereule**. Sie siedelt in landwirtschaftlichen Hofstätten mit offenen Scheunen sowie Wirtschaftsgebäuden mit Einflugmöglichkeiten, wo die Nahrung auch in schlechten Mäusejahren bzw. langen, strengen Winter gesichert ist. All dies bietet das Plangebiet nicht. Einen potentiellen Nahrungsraum stellt das Gebiet dar. Ein Überfliegen des Geländes bei der Nahrungssuche ist durchaus möglich. Eine überragende Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt der Garten nicht. Als Fortpflanzungs- und Ruheplätze hat das Areal für die aufgelisteten Eulen keine Bedeutung. Ein Verbotstatbestand kann ausgeschlossen werden.

Der **Kleinspecht** kommt sowohl in lichten, parkartigen Laub- und Mischwäldern, als auch im Siedlungsbereich vor. Hier besiedelt er Obstwiesen mit altem Baumbestand, große strukturreiche, alte Parklandschaften und Hausgärten. Das Plangebiet mit seiner Struktur kann als potentielles Kleinspechthabitat gelten. Die drei markanten Einzelbäume, die überhaupt als Nist- und Ruheplatz in Frage kommen, bleiben erhalten. Somit ist eine Betroffenheit nach § 34 BNatSchG ausgeschlossen.

**Mehl- und Rauchschnalbe** kennzeichnen bäuerlich bzw. dörflich geprägte Regionen. Die **Rauchschnalbe** baut ihre Lehmester in Gebäuden, meist Stallung mit freiem Ein- und Ausflug. Diese sind im Gebiet nicht vorhanden. Der Koloniebrüter **Mehlschnalbe** „klebt“ das Nest an die Gebäudeaußenseite, unter Dachüberständen, Giebeln oder Balkonen. **Mehlschnalben** wurden an den Ortsterminen weitläufig hoch jagend über dem Plangebiet beobachtet. Da keine Gebäude vom Planvorhaben tangiert werden, können auch keine potentiellen Brutplätze der Mehlschnalbe zerstört werden. Ein Verbotstatbestand für die beiden Arten wird ausgeschlossen.

Die **Turteltaube** kommt ursprünglich in offenen Steppenlandschaften vor. Sie bevorzugt halboffene Naturräume mit ausreichend Gehölzen, die als Nistplatz dienen. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend auf Freiflächen, extensiv genutztes Grünland, Brachen mit Niedrigwuchs, Ackerflächen, Wegsäumen und -rainen. Der **Feldsperling** besiedelt verschiedene Lebensräume z. B. lichte Eichenwälder, Obstwiesen Waldrandbereiche, dörflich / extensiv landwirtschaftlich geprägte Regionen, die ihm ein ganzjähriges Nahrungsangebot sichern; der **Kuckuck** kommt in halboffenen Waldlandschaften, halboffenen Nieder- und Hochmooren bis hin zu Küstenregionen vor, in Siedlungsbereichen tritt er nur in den Randzonen auf. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet und eine Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruheplatz ist un-



wahrscheinlich. Eine Betroffenheit der drei Vogelarten durch das Bauvorhaben ist nicht anzunehmen.

Die **Geburtshelferkröte** besiedelt Industriebrachen, Ton- und Lehmgruben und Steinbrüche. Als Laichgewässer dienen kleinere, sommerwarme Flachgewässer, Tümpel, Weiher und tiefe, kühlere Abgrabungsgewässer. Der Auftraggeber hat auf seinem Grundstück „berg 1“ einen Teich angelegt. Da das Grundstück und somit der Teich nicht überplant werden, ist das potentielle Laichgewässer nicht gefährdet. Weitere Lebensräume der Geburtshelferkröte, sonnige Mauern, Steinhaufen, und Böschungen befinden sich außerhalb der 25 m breiten Baufenster. Die schützende Laubdecke und das Unterholz im Bereich der Hecken bleiben ebenfalls unberührt. Dein Verbotstatbestand wird ausgeschlossen.

**Reptilien und geschützte Pflanzen** können definitiv ausgeschlossen werden. Aussagekräftige, aktuelle Daten anderer Institution, die integriert werden konnten, lagen leider nicht vor.

- **die Wirkfaktoren**

Tabelle 2 stellt die Faktoren dar, die sich bei Realisierung des Bauvorhabens einstellen und somit Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftshaushalt haben. Die Gartenfläche der drei Grundstücke wird durch die Überplanung reduziert, und damit auch die Lebensraumfunktionen. Der Ausgleich des baulichen Eingriffs und der Erhalt der ökologisch wertvollsten Strukturen mindern die Auswirkungen

Tabelle 2: Potentielle Wirkfaktoren 12. Änderung der Innenbereichssatzung „Lüderich“, Stadt Rösrath

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	teilweiser Verlust der Gartenfläche, Veränderungen in Gestalt und Aussehen	Verlust des Nahrungs- und bedingt des Lebensraums
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung und Störung der umliegenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und – fauna und des Wasserhaushaltes	Verlust und Schädigung des Lebensraumes
Errichtung der Wohnhäuser und Nebengebäude	Flächenversiegelung	Verlust des direkten Lebens- und Nahrungsraums
Nutzung der Wohnhäuser und Nebengebäude	Bedingte Unruhe durch Personen und Verkehr	Bedingte Störung und Beunruhigung der unmittelbaren und angrenzenden Umgebung

- **Ergebnis**

Die Plausibilitätsprüfung, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommen, ist negativ.

Da auch keine planungsrelevanten Arten für das Gebiet bekannt sind, bedeutet dies, dass eine Betroffenheit der planungsrelevanten Arten durch die Planung ausgeschlossen ist. Eine Betroffenheit der europäisch geschützten Vogelarten wird durch die Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen verhindert:

- **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

- **Bauzeitenbeschränkung**

In Kenntnis des Brutgeschäftes der Vögel geschieht das Abräumen der Bäume und Sträucher außerhalb der Nutzungszeiten durch die Vogelarten. Das heißt, zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres kann die Baufeldräumung und -vorbereitung ausgeführt werden.

Zusätzlich zur Bauzeitenbeschränkung sollen für Beeinträchtigungen potentieller Nistplätze drei Nistkästen (Schwegler Nisthöhle 1 B), und ein Fledermausflachkasten (Schwegler 1 FF) entsprechend den Herstellerangaben in den Bäumen aufgehängt werden. Dies stellt in Zusammenhang mit dem Ausgleich des baulichen Eingriffs (Neupflanzung von vier Obstbaumhochstämmen) gewissermaßen einen multifunktionalen Ausgleich für den Verlust eines potentiellen Nahrungshabitats dar.

## **5. Fazit**

Die 12. Änderung der Innenbereichssatzung „Lüderich“ ist gemäß der gesetzlichen Bestimmung auf ihre Auswirkung auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für das Messtischblatt Nr. 5009 Overath wurde auf Plausibilität überprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine europäisch geschützten Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Verbotstatbestände treten nicht ein. Um Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten auszuschließen wird die Baufeldräumung und -vorbereitung reglementiert. In Kenntnis des Brutgeschäftes der Vogelarten muss sie zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden. Zusätzlich dazu sind für Beeinträchtigungen potentieller Quartiere drei Nistkästen (Schwegler 1 B) und ein Fledermausflachkasten (Schwegler 1 FF) in den Bäumen gemäß den Herstellerangaben aufzuhängen.

Bonn, den 21.08.2013

Ute Lomb

## 6. Bilddokumentation des Plangebietes

Bild 1: Blick zum Grundstück des Antragsteller (Bleifeld / 3 / 2745), das nicht überplant wird



Bild 2 und 3: Obstgarten, der erhalten bleibt (Bleifeld / 3 / 2746)





Bild 4 und 5: Blick über die beiden Grundstücke Bleifeld / 3 /3193 und 3194, die überplant werden, Weißdornhecke und markante Einzelbäume bleiben erhalten.



Bild 6: Blick von der Plangebietsgrenze im Osten zum Haus des Auftraggebers; Rotbuche und Buchenhecke bleiben erhalten. Der Birkenwiesel ganz links im Bild liegt außerhalb des Plangebietes.

